

86. 1. Bedeutung des vereinbarten Ausschlusses der Abtretung.
 2. Handelt der Konkursverwalter des Zedenten gegen Treu und Glauben, wenn er sich dem Zessionar gegenüber auf den vereinbarten Ausschluß der Abtretung beruft?

BGB. § 399.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. März 1915 i. S. R. (Kl.) w. R. Konkurs (Bekl.). Rep. III. 505/14.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Gemeinschuldner R., der von dem Gutbesitzer v. G. zwei Landgüter gepachtet hatte, hat auf Grund der Bestimmungen der Pachtverträge zur Sicherstellung der etwaigen Ansprüche des Verpächters sog. Pränumerationskapitalien im Betrage von zusammen 40000 M entrichtet. In den genannten Bestimmungen ist gesagt: „eine Zession der Pränumeration kann niemals getrennt vom Pachtgrundstücke geschehen und bedarf der Anerkennung (Agnition) des Verpächters“. Trotzdem trat der Gemeinschuldner in der Urkunde vom 29. Oktober 1910 dem Kläger, seinem Bruder, zur Sicherung aller Ansprüche, die dieser gegen ihn erworben habe und noch erwerben werde, die ihm aus der Leistung der Pachtsteuer zustehenden Ansprüche gegen den Verpächter ab. Nach Einleitung des Konkursverfahrens gegen seinen Bruder verlangte der Kläger gegenüber dem Konkursverwalter, dem der Verpächter einen Teil der Sicherheit zurückgezahlt hatte, die Feststellung eines Aussonderungsrechts für die ihm abgetretene Forderung und auf Grund dessen die Herausgabe der an den Konkursverwalter bezahlten Beträge bis zur Höhe seiner Forderungen an den Gemeinschuldner.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Bestimmung der Pachtverträge über die Abtretbarkeit der Forderung des Pächters auf Rückgabe der von ihm gestellten Sicherheit dahin ausgelegt, daß, solange der Pächter die Pachtsache noch habe, die Abtretung ausgeschlossen sein solle. Diese Auslegung ist nicht rechtsirrtümlich. (Wird näher ausgeführt.)

Hiernach ist durch Vereinbarung unter den Parteien des Pachtvertrags die Abtretung der Forderung ausgeschlossen worden. Die Sachlage ist nicht die, daß durch die Vertragsbestimmung lediglich das Verhältnis des Schuldners zum Gläubiger und dessen Rechtsnachfolgern näher geregelt worden wäre, wie dies bei den in der Leipz. Zeitschr. 1909 S. 159 und im Recht 1909 Nr. 1814 abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts zutrifft, oder daß die Abtretung nur von der Zustimmung des Schuldners abhängig gemacht worden wäre. Der Ausschluß der Abtretung hatte die Folge, daß die entgegen dem Verbote vorgenommene Abtretung auch dem Possessor gegenüber unwirksam war. Daß dies dem Willen des Gesetzes entspricht, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 399 BGB. Während der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 295 Abs. 2 die Bestimmung aufgestellt hatte, daß durch Rechtsgeschäfte die Übertragbarkeit einer Forderung mit Wirkung gegen Dritte nicht ausgeschlossen werden könne, hat die zweite Kommission die dem Gesetz entsprechende Norm mit der Begründung vorgeschlagen, es sei kein Gebot des Verkehrsinteresses, ein gegen Dritte wirksames Abtretungsverbot völlig auszuschließen; die Obligation sei dazu bestimmt, den besonderen Bedürfnissen der einzelnen in ihrem Verkehr untereinander zu dienen, und der Schuldner habe in manchen Fällen ein berechtigtes Interesse, auch bei einer Leistung, die an sich an einen anderen Gläubiger bewirkt werden könne, sich nur gegenüber dem bestimmten Gläubiger verbindlich zu machen, so daß im Sinne des geschlossenen Vertrags die versprochene Leistung durch den Eintritt des Possessors eine unstatthafte Änderung erfahre. Es wird also, wie dies auch schon die herrschende Auffassung des gemeinen Rechtes war (Windscheid-Kipp Bd. 2 § 335 zu und

in Anm. 5; Scuff. Arch. Bd. 40 S. 288; Arch. f. zivil. Pragis Bd. 63 S. 161, Bd. 67 S. 315), nicht zunächst ein veräußerliches Recht geschaffen, dem durch den Ausschluß der Abtretung die Eigenschaft der Veräußerungsfähigkeit genommen wird, sondern es wird von Anfang an durch Begründung eines höchst persönlichen Rechtes der Macht des Gläubigers die Grenze gesetzt, daß nur er die Leistung vom Schuldner solle verlangen können.

Darüber, ob und in welcher Weise die Unwirksamkeit der Abtretung durch eine spätere Zustimmung des Schuldners geheilt werden könne, herrscht Streit (RÖB. Bd. 75 S. 142). Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es im vorliegenden Falle nicht, da eine Zustimmung des Schuldners nicht festgestellt ist. Der Kläger hat eine solche nicht einmal behauptet, sondern nur ausgeführt, daß der Verpächter die Zustimmung in Aussicht gestellt habe, daß sie aber in der Folgezeit aus irgend welchen Gründen unterblieben sei. Der Schuldner hat auch nach der Konkursöffnung nicht an den Fessionar, sondern an den Beklagten als Konkursverwalter des Gläubigers bezahlt.

Der beklagte Konkursverwalter handelt nicht, wie die Revision meint, gegen Treu und Glauben, wenn er sich auf den vereinbarten Ausschluß der Abtretung beruft. Das vom Kläger geltend gemachte Aussonderungsrecht an der abgetretenen Forderung würde nur dann zu Recht bestehen, wenn die Forderung zur Zeit des Konkursbeginns zum Vermögen des Klägers gehört hätte. Dies ist aber nicht der Fall, weil der Erwerb der Forderung durch den Kläger bis zum Konkursbeginn nicht eingetreten war und die Forderung bis zu diesem Zeitpunkt im Vermögen des späteren Gemeinschuldners verblieben war. Der Umstand, daß der Schuldner nach Konkursbeginn einen Teil der Forderung an den Konkursverwalter entrichtet hatte, ist für die Entstehung eines Aussonderungsrechts ohne Bedeutung. Der Konkursverwalter, der kraft seiner Stellung die Rechte und Interessen sämtlicher Konkursgläubiger zu wahren hat, handelt nicht gegen Treu und Glauben, sondern pflichtgemäß, wenn er auf Grund der zur Zeit des Konkursbeginns gegebenen Rechtslage das von einem Konkursgläubiger geltend gemachte Aussonderungsrecht bestreitet." . . .